

99115004001005, 99115004001005

Melderegisterauskunft Erteilung Selbstauskunft

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/312855468/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001005, 99115004001005
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft Erteilung Selbstauskunft
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.11.2015
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium des Innern (BMI)
Handlungsgrundlage	http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_10.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1 http://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_10.html https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2015/0301-0400/341-15.pdf?__blob=publicationFile&v=1
Teaser	
Volltext	Auf Antrag erhalten Sie Auskunft über die im Melderegister zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Die Auskunft umfasst: • die im Melderegister zu Ihrer Person gespeicherten Daten, • die Empfänger von regelmäßigen Datenübermittlungen, sowie • die Zwecke und die Rechtsgrundlagen der Speicherung sowie der regelmäßiger Datenübermittlungen. Soweit die Datenübermittlungen durch ein automatisiertes Abrufverfahren oder eine automatisierte einfache Melderegisterauskunft erfolgen, können Sie auf Antrag Auskunft über • die Arten der übermittelten Daten • als auch ihre Empfänger erhalten.
Erforderliche Unterlagen	• formloser Antrag
Voraussetzungen	• formloser Antrag
Kosten	Es fallen keine Gebühren an.
Verfahrensablauf	Sie können die Selbstauskunft aus dem Melderegister persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Einige zuständige Stellen bieten die

Modul	Sachverhalt
	Möglichkeit, einfache Melderegisterauskünfte online zu beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Datenübermittlungen über ein automatisierten Abrufverfahren oder die Daten der automatisierten einfachen Melderegisterauskunft werden nach mindestens 12 Monaten, spätestens zum Ende des Kalenderjahres, das auf die Speicherung folgt, gelöscht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	In gesetzlich geregelten Ausnahmefällen kann die Auskunft über gespeicherte Daten verweigert werden.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Jede Einwohnerin und jeder Einwohner hat gegenüber der zuständigen Stelle das Recht auf Auskunft (Selbstauskunft) über die zu ihrer oder seiner Person gespeicherten Daten, Unterrichtung über die zu ihrer oder seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte sowie über die Einrichtung von Übermittlungssperren.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Gemeinde, der Samtgemeinde und der Stadt, in der Sie Ihren Wohnsitz haben.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Population register information Provision of self-disclosure, Melderegisterauskunft Erteilung Selbstauskunft